

10.02.2011

## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbund Bundesverbandes e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz BKiSchG)**

Der vorliegende Referentenentwurf verbessert die Rechtsgrundlage für den Auf- und Ausbau eines effektiven Kinderschutzes. Er stärkt rechtlich eine in Programm und Praxis der Jugendhilfe bereits seit langem geforderte Kooperation all jener Systeme, die Kinder und Jugendliche im Blick haben bzw. im Blick haben müssten (siehe hierzu z.B. § 2 Abs. 3, § 3 KKG, § 79a, § 81 SGB VIII zur Bedeutung einer Kooperation siehe auch: Britta Discher, Hans-Jürgen Schimke: „Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz“. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1. 2011).

Zu begrüßen ist die präventive Ausrichtung eines Schutzes von Kindern (vergleiche hierzu z.B. § 2 KKG) sowie die hiermit verbundene Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Übernahme von Verantwortung für das Gelingen einer guten und breit angelegten Kooperation.

Mit der neu eingeführten Bezeichnung „Kinderschutzfachkraft“ (insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a – derzeitige Fassung) greift der Gesetzgeber eine in der Praxis der Jugendhilfe bereits gängige Formulierung auf. Angesprochen wird hier eine Personengruppe, die sich auszeichnet durch

1. eine einschlägige pädagogische oder psychologische Ausbildung (Dipl.-Pädagogik, Dipl.-Sozialpädagogik, Dipl.-Sozialarbeit, Dipl. Heilpädagogik, Dipl.-Psychologie) oder Ausbildung zur/m Erzieher/in mit einschlägigen Zusatzausbildungen oder in Leitungsfunktion qualifizierten Berufsabschluss
2. eine mehrjährige Praxiserfahrung und Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz
3. eine Zusatzqualifikation im Bereich der Wahrnehmung, Beurteilung und des Handelns im Kinderschutz sowie durch

10.02.2011

4. fachliches Handeln im Sinne eines in der Praxis anerkannten Aufgabenprofils (vergleiche hierzu: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW e.V.), Bildungsakademie BiS, Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA): Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft, ZkI 2009, S. 109).

Der DKSB begrüßt diese Entwicklung außerordentlich, weil damit ein wichtiges Element der Kooperation im Kinderschutz gestärkt und ausgebaut wird.

„Gesetz ist mächtig – mächtiger ist die Not“. In Goethes „Faust“ verweist Plutus auf Kräfte, die juristisch normatives und damit erzwingbares Handeln beeinträchtigen. Bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII, aktuelle Fassung – zeigen sich schon heute erhebliche Probleme bei der Finanzierung

- der zum Einsatz kommenden Kinderschutzfachkräfte,
- von geeigneten und notwendigen Hilfen (auch präventiven Hilfen) und
- bei der Sicherstellung einer verbindlichen Handlungskette und der hiermit verbundenen Personalaufwendungen.

Die Politik ist hier im besonderen Maße gefordert, die für einen aktiven Kinderschutz notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Sichergestellt werden muss, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen für

1. präventive Leistungen der Jugend- und Gesundheitshilfe (z.B. Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung – Netzwerk frühe Hilfen),
2. die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (vergleiche hierzu: § 8b SGB VIII, neu),
3. den Auf- und Ausbau einer Struktur und Kultur der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Einrichtung von Ombuds- oder Beschwerdestellen,
4. die Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften, die nunmehr auch der in § 4 Ziff.1 des KKG genannten Professionen zur Verfügung stehen sollen.

10.02.2011

Im vorgelegten Referentenentwurf wird das Recht des Kindes auf Beteiligung und damit die Subjektstellung des jungen Menschen gestärkt (vergleiche hierzu: § 8b Abs. 3, neue Fassung oder auch § 42 SGB VIII, neue Fassung). Beteiligung darf sich aber nicht begrenzen auf die Abklärung von Situationen, die zu einem Handeln von wohlmeinenden Erwachsenen führten (vergleiche hierzu: § 42 Abs 2 SGB VIII „das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen“). Die Wahrnehmung von jungen Menschen als Subjekte mit eigenen Rechten bedeutet auch, sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand mit einzubeziehen, wenn die verantwortliche Fachkraft „bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt ...“ (vergleiche § 8a Abs. 4 Ziff 4a) und „das Jugendamt informiert, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen“ (vergleiche hierzu: § 8a Abs. 4 Ziff. 4b, neue Fassung).

Kinderrechte stärken bedeutet, junge Menschen auch an der Erarbeitung einer Perspektive z.B. nach einer Inobhutnahme zu beteiligen. Kinder und insbesondere Jugendliche brauchen ebenfalls eine Ermutigung zur Annahme einer Hilfe. Als Experten in eigener Sache können sie einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Frage nach der geeigneten und notwendigen Hilfe leisten. Der Gesetzgeber sollte neben einer Beteiligung an der Klärung der Situation, die zu einer Inobhutnahme geführt hat, in § 42 Abs 2 SGB VIII auch das Recht des Kindes auf Gehör und Beteiligung an der Entwicklung und Festlegung nächster Schritte hin zu einem passgenauen Hilfskonzept festschreiben um damit dem § 12 der UN-Kinderrechtskonvention zu entsprechen.

Seit Veröffentlichung des Referentenentwurfs durch das BMFSF im Dezember 2010 haben sich verschiedene Fach- und Dachorganisationen sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit Stellungnahmen zu Wort gemeldet. So hat bereits im Januar 2011 der PARITÄTISCHE Gesamtverband den Entwurf einer Stellungnahme an seine Untergliederungen und seine Mitgliedsorganisationen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Mit Ausnahme der Position zu § 4 Abs. 2 und zu § 8a (Kinderschutzfachkraft) stimmt der DKSB Bundesverband e.V. dem Entwurf für eine Stellungnahme des Paritätischen zum BKiSchG zu.

10.02.2011

Die Ablehnung der Einführung einer beruflich einschlägig qualifizierten und profilierten Kinderschutzfachkraft ist nicht zu akzeptieren. Gäbe es sie nicht, stünde es im Belieben von Ämtern und Trägern, wen man als „erfahrene Fachkraft“ einsetzt. Da den Kinderschutzfachkräften Zugriff auf die persönlichen Daten gewährt wird (wenn auch anonymisiert), muss doch eine durch Funktionsbezeichnung und Qualifizierungsnachweis ermöglichte Identifizierung einer solchen Fachkraft garantiert sein. Außerdem steht die Ablehnung des Paritätischen im Widerspruch zu seiner berechtigten Forderung, die Finanzierung der (insoweit) erfahrenen Fachkräfte gesetzlich zu regeln.

### Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

#### § 2 KKG

Der DKSB Bundesverband e.V. schlägt vor, den Satz 2 und 3 in der gewählten Formulierung zu modifizieren. Statt der vorliegenden Formulierung: „dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses soll auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden“, bitten wir wie folgt zu formulieren: „Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses sollte, wenn Eltern es nicht anders wünschen, in der natürlichen Umgebung des Kindes, also in ihrer Wohnung stattfinden.“

Unter dem Begriff „Willkommenspakete“ oder „Willkommenstaschen“ werden in vielen Städten und Gemeinden bereits hilfreiche Materialien mit regionalem Bezug für Eltern und Neugeborene vorgehalten. Dieses Angebot ist als eine „frühe Hilfe“ zu verstehen.

Bei der Durchführung dieser Hausbesuche haben die Städte und Gemeinden aber auch die mitwirkenden freien Träger der Jugendhilfe durchaus unterschiedliche Erfahrungen gemacht. So hat z.B. der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V. im Auftrag der Stadt Köln KiWi-Kinder Willkommen Hausbesuche u.a. im Stadtteil Köln-Kalk durchgeführt. Im ersten Verfahren in der Stadt Köln von August 2008 bis Juli 2009 wurden die Eltern direkt von den beteiligten Trägern mit einem Terminvorschlag angeschrieben. Für den Fall, dass die Eltern einen Besuch nicht wünschten, konnten sie

10.02.2011

dies melden oder ggf. einen neuen Termin vereinbaren. Im ersten Halbjahr 2009 wurden gesamtstädtisch 81,6% aller Familien mit Neugeborenen erreicht. Im Stadtteil Köln-Kalk, ein Stadtteil mit hohem Migrantanteil und einem hohen Anteil sozialer Belastungen, waren es bis zu 93%.

Ab August 2009 wurde das Verfahren umgestellt. Alle Familien wurden aufgefordert sich mit einer schriftlichen Erklärung zu melden, wenn sie den angekündigten Besuch wünschten. Dies führte in Köln-Kalk dazu, dass das Angebot nicht mehr von 93% der Eltern wahrgenommen wurde, sondern nur noch 40% der Eltern einen solchen Hausbesuch in Anspruch nahmen. Die Quote der erreichten Eltern sank damit um mehr als die Hälfte. Dabei sind insbesondere Familien aus sozial schwächeren und „bildungsfernen“ Schichten nicht mehr erreicht worden.

In der Stadt Dormagen werden seit 2005 die Besuche durch die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes durchgeführt. Die Eltern erhalten ein Anschreiben in dem ihnen ein Terminvorschlag gemacht wird und sie gebeten werden den Sozialen Dienst telefonisch zu kontaktieren, wenn sie den Besuch nicht wünschen oder einen anderen Termin vorschlagen. Bei diesem Verfahren konnte erreicht werden, dass mehr als 99 % der Eltern das Angebot ein persönliches Gespräch in ihrer Wohnung durchzuführen annahmen.

Gleichwohl gerät ein Hausbesuch in Verbindung mit der Übermittlung von Informationen in einem Beratungsgespräch schnell in ein Spannungsverhältnis zwischen

- Hilfe und Kontrolle
- Privatheit und Offenheit
- Freiwilligkeit und Zwang

Daher ist es wichtig, dieses Angebot so zu konzipieren, dass

- Eltern und Kinder „Gastgeber“ bleiben und Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe als „Gäste“ erlebt werden,

10.02.2011

- der Aufbau von Vertrauen und Offenheit, Transparenz im Vorgehen und Konsequenz im Handeln als Handlungsleitlinie verstanden werden kann,
- die Unversehrtheit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützt bleibt,
- die Wunsch- und Wahlfreiheit der Eltern Rechnung getragen wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Besuchsdienst durchführen, sollen den Eltern immer mit großer Wertschätzung begegnen und können ihnen bei Bedarf Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

### § 3 KKG

Der DKSB Bundesverband e.V. begrüßt diese Vorschrift, insbesondere in Verbindung mit der Absicht, dass Mittel (30 Mio. Euro) für Leistungen im Rahmen der „Frühen Hilfen“ zur Verfügung gestellt werden sollen.

Kritisch sehen wir die Vorgabe nach Abs. 3, die Planung und Steuerung der Netzwerke Frühe Hilfen ins Belieben der beteiligten Institutionen zu stellen. Das kann dazu führen, dass landes- und bundesweit sehr unterschiedliche Arbeitsweisen, Strukturen und Zuständigkeiten entstehen. Deshalb sollte der Aus- und Aufbau sowie die Pflege eines Netzwerkes auf der Grundlage fachlicher Mindeststandards erfolgen. Über die Einhaltung der noch näher zu bestimmenden Standards sollte das Jugendamt im Rahmen seiner Planungs- Steuerungsverantwortung wachen.

### § 4 KKG

Mit der neu eingeführten Bezeichnung „Kinderschutzfachkraft“ (insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a – derzeitige Fassung) greift der Gesetzgeber eine in der Praxis der Jugendhilfe bereits gängige Formulierung auf.

Der DKSB begrüßt diese Entwicklung außerordentlich, weil damit ein wichtiges Element der Kooperation im Kinderschutz gestärkt und ausgebaut wird (siehe hierzu auch die Ausführungen im ersten Teil dieser Stellungnahme).

10.02.2011

Die in § 4 KKG gewählte Auflistung von Geheimnisträgern weist Lücken bzw. wirft Fragen auf. Es fehlt z.B. die Berufsgruppe der Diplompädagogen / Diplompädagoginnen, die nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannt sind und Beratung und Therapie für Kinder anbieten. Nicht berücksichtigt sind in § 4 die Berufsgruppe der Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen mit z.B. Master- oder Magisterabschlüssen.

Auch entspricht es der gewählten Systematik nicht, wenn unter Punkt 7 nunmehr auch das Arbeitsfeld (hier: öffentliche Schulen) benannt wird. In Abs. 1 Ziffer 7 sollten die Worte „an öffentlichen Schulen“ gestrichen werden.

## **§§ 8a und 8b**

Der DKSB Bundesverband e.V. begrüßt die neue Struktur dieser Regelung. Die Bestimmungen zum Einsatz einer bzw. zum Rechtsanspruch auf eine Kinderschutzfachkraft begrüßt der DKSB Bundesverband e.V. ausdrücklich.

Die unter Absatz 4, Satz 4 formulierten Anforderungen an die verantwortliche Fachkraft sollten um eine, dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechende Beteiligung ergänzt werden (siehe hierzu auch weiter oben).

Der neu eingefügte § 8b greift in begrüßenswerter Form Erkenntnisse aus der aktuellen fachpolitischen Diskussion über die Bedeutung subjektiver (Verfahrens-) Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie aus der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt an jungen Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe auf.

Der in Abs. 2 formulierte Anspruch von Einrichtungsträgern auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien sollte nach Meinung des DKSB Bundesverband e.V. erweitert werden durch eine Verpflichtung zur Schaffung von verbindlichen Strukturen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Gleiches gilt für Abs. 2 b. Auch hier muss im Rahmen einer Vereinbarung sichergestellt

10.02.2011

werden, dass Beratung auch in ein verbindliches, praxistaugliches Konzept einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten mündet. Die Formulierung nur eines Anspruchs auf Beratung hält der DKSB Bundesverband e.V. für zu schwach. Wenn Träger von Einrichtungen von ihrem Anspruch auf Beratung keinen Gebrauch machen, hat das keine Folgen. Hier sollten die beratenden Instanzen verpflichtet werden, bei den Trägern aktiv tätig zu werden. Über eine Vereinbarung sind Träger von Einrichtungen im Gegenzug zum Handeln im Sinne fachlicher Handlungsleitlinien zu verpflichten.

Die Ziffer b) sollte an einen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung geknüpft werden.

Zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen gehören auch Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen durch Auf- und Ausbau sowie Pflege einer Infrastruktur von träger- bzw. einrichtungsinternen Beschwerdestellen sowie träger- bzw. einrichtungsexternen Ombudsstellen.

Hierzu sind im SGB VIII – ob in § 8, 8a, 8b oder an anderer Stelle – eine finanzielle Absicherung der notwendigen Unabhängigkeit von Ombudsstellen zu schaffen. In diesem Sinne schlagen wir vor folgende Formulierung/Ergänzungen vor:

„Kindern und Jugendliche haben das Recht auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudtschaftlicher Jugendhilfeberatung.“

## **§ 16 SGB VIII**

Der DKSB Bundesverband e.V. spricht sich nachdrücklich für die Verankerung eines Rechtsanspruchs der genannten Zielgruppe aus (§ 16 Abs. 3).

Zielgruppenspezifische Bildungs- und Trainingsangebote für Eltern sind ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenz. Angebote der Eltern – und Familienbildung sollten verbindlicher als Anspruch der Eltern formuliert werden und

10.02.2011

als präventives Angebot flächendeckend zur Verfügung stehen – unabhängig von Vorgaben einer kommunalen Haushaltssicherung.

Der Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Hier geht es um das ab 2013 vorgesehene Betreuungsgeld für Eltern, die auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder verzichten. Dies ist eine das Kindeswohl gefährdende Bestimmung, die in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz nichts zu suchen hat. Um das Geld zu erhalten, werden Eltern aus Armut- bzw. sozial schwachen Milieus in der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder dazu verführt, sich den Rechtsanspruch ihrer Kinder auf frühe Förderung zum Schaden ihrer Kinder „abkaufen“ zu lassen. Damit würden Eltern gegen ihre elterlichen Sorgepflichten verstoßen.

#### **§ 42 SGB VIII**

Diese Neufassung der bisherigen Bestimmungen zur Inobhutnahme stellt eine deutliche Verbesserung bzw. angemessene Anpassung an Praxiserfordernisse dar und kann nur begrüßt werden.

#### **§ 43a SGB VIII**

Diese Vorschrift wird in vorgelegter Fassung begrüßt.

#### **§ 72 SGB VIII**

Im Sinne eines aktiven Kinderschutzes fehlt es hier an einer Pflicht zur Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung überlässt der öffentlichen Jugendhilfe bzw. den freien Trägern die Bestimmung, wann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Gerade die im Ehrenamt tätigen Personen brauchen hier Rechtssicherheit. Eine von

10.02.2011

Träger zu Träger unterschiedliche Bestimmung, wann ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, hat im Letzten zur Konsequenz, dass diese Anforderung nicht zur Selbstverständlichkeit für alle wird, sondern der Verdacht eines Verdachtes der Zugehörigkeit zu einer nicht vertrauenswürdigen Personengruppe nur Nahrung erfährt.

## **§ 79-81a SGB VIII**

Der DKSB Bundesverband e.V. begrüßt eine Sicherung der Qualität durch Standards und Evaluation

## **§ 20a IX**

Erweiterung des Kinderschutzes auf die Rehabilitationsträger – wird begrüßt

### **Schlussbemerkung:**

Die Stadt Dormagen hat nachgewiesen, dass eine kommunale Jugendhilfe, die in den im Gesetzestext beschriebenen Netzwerken arbeitet und rechtzeitig Frühe Hilfen anbietet, schon nach kurzer Zeit zu Kosteneinsparungen führt. Lediglich am Anfang sind zusätzliche Investitionen in Personal und in Zuschüsse an freie Träger erforderlich. Nach dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt die Stadt Dormagen zurzeit über eine der kostengünstigsten Jugendhilfen in Deutschland. Dieses Ziel konnte erreicht werden obwohl die Stadt über eine durchaus problematische Sozialstruktur mit zwei großen sozialen Brennpunkten verfügt. Die beiliegenden Schaubilder zeigen die Kostenentwicklung. Die Stadt hat zurzeit deutlich mehr familienergänzende Hilfen als andere Jugendämter. Sie hat im Gegenzug allerdings deutliche Einsparungen bei den familienersetzenden Hilfen zu verzeichnen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass schon mittelfristig die konsequente Durchführung der Maßnahmen nach dem Gesetzesentwurf nicht zu Mehrkosten sondern zu Einsparungen für die kommunalen Haushalte führt.



10.02.2011

Berlin, 10.02.2011

---

### **Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB): Für die Zukunft aller Kinder!**

*Im DKSB (1953 in Hamburg gegründet) sind über 50.000 Einzelmitglieder in über 430 Ortsverbänden aktiv - und machen ihn zum größten Kinderschutzbund Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Kinder und gegen Missstände ein, drängen Politiker und Verwaltung zum Handeln und packen selber an. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Daher setzt sich der DKSB mit den Schwerpunktthemen Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder für die Kinder in unserem Land ein.*

#### **Kontakt:**

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.  
Schöneberger Str. 15  
10963 Berlin  
Tel (030) 21 48 09-0  
Fax (030) 21 48 09-99  
Email [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)  
[www.dksb.de](http://www.dksb.de)